



**Freistaat Preußen**  
Administrative Regierung  
Rechteinhaber des Präsidiums des  
Deutschen Reichs/Deutschland  
in der Funktion des persistent objector  
- ius cogens -

innere Angelegenheiten  
Ada Cornelia R e i c h h e l m

**Aufforderung und Anordnung Nr. 16122019  
zur Unterlassung von Straftaten i.S.d.  
Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) §§ 6 und 7  
Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit**

Hiermit fordern wir, die bestellten Vertreter der administrativen Regierung des unauflösbaren Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen mit seiner nach wie vor rechtskräftigen und gültigen Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920, völkerrechtlich legitimer Rechtsnachfolger des preußischen Staates Königreich Preußen, Signatar der Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs vom 18. Oktober 1907 (HLKO) durch Seine Majestät des Deutschen Kaisers, König von Preußen, sowie Signatar und Miturheber der Genfer Konventionen bereits seit dem 22. August 1864, die strafrechtliche Verfolgung der bestellten Vertreter des Freistaats Preußen und aller Staatsangehörigen des Freistaats Preußen aus Gründen politischer Handlungen, insbesondere der Einforderung ihrer elementaren Menschenrechte, ihres Rechts auf die Staatsangehörigkeit des Freistaats Preußen auf Grund ihrer Abstammung und Wohnsitznahme auf dem Gebiet Preußens gem. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 und auf das Recht ihres Grund und Bodens auf dem Gebiet Preußens im Gebietsstand 1914, welches in der HLKO völkerrechtlich gesichert ist, sofort zu unterlassen!

Diese Aufforderung und Anordnung ergeht an alle BRD-Dienststellen, insbesondere an die Länderverwaltung „Rheinland-Pfalz“ im französischen Besatzungsgebiet i.S.d. Artikel 130 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Land Rheinland-Pfalz  
Staatskanzlei Rheinland-Pfalz  
Postfach 3880  
55028 Mainz  
Ministerpräsidentin Maria Luise Anna Dreyer

zur Kenntnis  
Landgericht Koblenz, Karmeliter Straße 14, 56068 Koblenz  
Präsident Stephan Rüll  
Justizbeschäftigte Jost

Staatsanwalt Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz  
Sebastian Hübinger, Staatsanwalt

Herr Sebastian Hübinger, Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Koblenz, verunglimpft die vom preußischen Volk gewählten und bestellten Vertreter der administrativen Regierung des unauflösbaren Völkerrechtssubjekts Freistaats Preußen als Anhänger der s.g. Reichsbürgerbewegung, vor dem Hintergrund, daß bereits zahlreiche Staatsanwaltschaften zu diesem Sachverhalt ermittelt haben und sämtliche Verfahren eingestellt wurden!

Beweis: Staatsanwaltschaft Deggendorf Geschäftszeichen 1 AR 33/17 108; das Vorermittlungsverfahren Präsidium des deutschen Reichs wegen Reichsbürger gemäß § 152 Abs. 2 StPO wurde eingestellt. **Anlage 1**

Vor dem Hintergrund des bewaffneten Überfalls am 16. Oktober 2018 auf das Büro für innere Angelegenheiten des Freistaats Preußen, Marktweg 18, in 53426 Königfeld und des schwer bewaffneten Überfalls auf das Auswärtige Amt des Freistaats Preußen, Crinitzer Straße 19 c, in 15926 Fürstlich Drehna und der gewaltsamen Wegnahme sämtlicher Büroausstattung, (PC's, verschiedener Datenträger, Faxgeräte, Stempel), ca. 2.000 Visitenkarten und Ausweisdokumente (Reisepässe, Staatsangehörigkeitsausweise, Heimatscheine) des Freistaats Preußen durch BRD- Terrormilizen erhebt die BRD-Staatsanwaltschaft Koblenz gegen die bestellten Vertreter der administrativen Regierung des preußischen Staates Freistaats Preußen - gegen die Frau Ada Cornelia R e i c h h e l m , den Mann Hans Franz Detlef B u r d a c k , die Frau Beate Maria R u d e - sowie den ehemals bestellten Vertreter Klaus Jörg W i l m s , Anklage unter Identitätsfälschung mit dem Tatvorwurf:

*„öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder ihre verfassungsmäßige Ordnung beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht zu haben und sich durch die Tat absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze eingesetzt zu haben.“*

#### **Alle Vorwürfe zu**

*„I. Veröffentlichung von „Amtsblättern“ auf der Internetseite „staatenbund-deutsches-reich.info“ [...]*

*II. Versenden von „Amtsblättern“ per Fax durch die Angeschuldigte Rude [...]*

*III. Versenden von „Amtsblättern“ per Fax durch die Angeschuldigten Burdack und Reichhelm“ [...]*

**werden bestritten,**

**zumal festgestellt wird, daß das Landgericht Koblenz kein vom preußischen Staat Freistaat Preußen berufenes Gericht ist und die Gerichtsbarkeit des unauflösbaren Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen nicht durch das BRD-Landgericht Koblenz, des BRD-Landes Rheinland-Pfalz vertreten werden kann!**

**Auch kann das BRD-Landgericht Koblenz keine BRD-Pflichtverteidiger, welche auf das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vereidigt sind und grundsätzlich den BRD-Rechtsraum vertreten, zur Verteidigung preußischer Staatsangehörige, die dem preußischen Recht im Rechtsstand 18. Juli 1932 unterliegen, bestellen, denn die Angeschuldigten sind keine Deutschen im Sinne des GG Art. 116 (1)!**

**Genau so wie ein BRD-Gericht keine BRD-Gerichtsbarkeit gegen Staatsangehörige Brasiliens auf brasilianischem Boden anwenden darf, darf ein BRD-Gericht keine BRD-Gerichtsbarkeit gegen preußische Staatsangehörige auf preußischem Boden anwenden!**

1.

Unter Mißachtung der BRD-Richtlinie für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) vom 01. Januar 1977, zuletzt geändert mit Wirkung vom 1. September 2016 hat die BRD-Staatsanwaltschaft Koblenz weder die Schreibweise der Familiennamen in Sperrschrift nach Römischem Recht für lebende Menschen als Völkerrechtssubjekt beachtet. Die BRD-Staatsanwaltschaft Koblenz hat vorsätzlich den Angeschuldigten die der Staatsanwaltschaft bekannte Staatsangehörigkeit des Freistaats Preußen entzogen und für die Frau R u d e , die Frau R e i c h h e l m und den Mann B u r d a c k in vorsätzlicher Identitätsfälschung die Staatsangehörigkeit in „deutsch“ gefälscht, um die Völkerrechtssubjekte R u d e , R e i c h h e l m und B u r d a c k als Sache/Objekte in den juristischen Rechtsraum der BRD zu entführen und sie als Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) Art. 116 (1) der erzwungenen „freiwilligen“ Gerichtsbarkeit der BRD gewaltsam zu unterwerfen und sie durch Bestellung eines BRD- Pflichtverteidigers vollkommen zu entmündigen.

## Dies erfüllt bereits den Straftatbestand des Völkerstrafgesetzbuches § 7 (1) Ziffer 4.

Die Staatsangehörigen des preußischen Staates sind als lebende Menschen geboren und rechtsfähig mit Vollendung ihrer Geburt gemäß BGB § 1!

Gemäß §§ 47, 48 PstG, 1617 BGB, Artikel 47 EGBGB ergingen folgende höchstrichterliche Entscheidungen:

Mit der Menschenwürde ist der soziale Werte- und Achtungsanspruch gemeint, der dem Menschen seines Menschseins zukommt [BVerfGE 87, 209/228]. Daraus folgt, daß der Mensch als gleichberechtigtes Glied mit Eigenwert anerkannt wird [BVerfGE 45, 187/228] und als Mensch (Subjekt) behandelt werden muß. Insoweit steht dem Menschen ein Elementarschutz zu, weshalb alle Handlungen verboten sind, mit der die aus der Menschenwürde fließenden Subjektivität verletzt werden könnte. Verboten ist daher auch, Menschen als Objekt, also als unechte Person zu behandeln [BVerfGE 63, 332/337]. Verstößt ein Gesetz hiergegen und verletzt es die ewigen Normen des Naturrechts, so ist dieses Gesetz seines Inhalts wegen nicht mehr dem Recht gleichzusetzen. Es entbehrt nicht nur der verpflichtenden Kraft für den Staatsbürger, sondern es ist rechtsungültig und darf von ihm nicht befolgt werden. Sein Unrechtsgehalt ist dann so erheblich, daß es niemals zur Würde des Rechts gelangen kann, obwohl der Gesetzgeber diesen Inhalt in die äußerlich gültige Form eines Gesetzes gekleidet hat. [LG Frankfurt am Main, 4a Js 3/46-4KIs 7/46 vom 21.3.1947]

Zudem sind bei der Frau R e i c h h e l m und bei dem Mann B u r d a c k zur Angabe des Geburtslandes „Deutschland“ falsche Angabe gemacht worden, denn beide sind nicht im Staat „Deutschland“, d.h. nicht in der Bundesrepublik Deutschland geboren worden. Außerdem werden von der Staatsanwaltschaft falsche Adressen angegeben.

2.

Da es sich bei den von der BRD-Staatsanwaltschaft Koblenz Angeschuldigten um die Sachen / Objekte Burdack, Rude und Reichhelm um Deutsche im Sinne des GG Art. 116 (1) handeln soll, es sich jedoch tatsächlich bei den Subjekten, den Mann B u r d a c k , die Frau R u d e und die Frau R e i c h h e l m , um die bestellten Regierungsvertreter des preußischen Staates, des unauflösbaren Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen handelt, verstößt bereits die Erhebung der Anklage nicht nur gegen die Menschenwürde und gegen die Immunität der Staaten.

### **- Anlage 2 -**

Die völkerrechtliche Staatenimmunität gehört zu den Kernregelungen des Völkerrechts, wie es sich seit dem Ende des 30-jährigen Krieges 1648 weltweit herausgebildet hat. Sie ist Ausfluss der in jener Zeit erstmals völkerrechtlich akzeptierten souveränen Gleichheit der Staaten, welche heute in Art. 2 Nr. 1 VN-Charta verankert ist. Weil alle Staaten gleich

sind, soll kein Staat über einen anderen zu Gericht sitzen dürfen - par in parem non habet imperium.

Ausprägung der Staatenimmunität ist die Unverletzlichkeit des Staatsoberhauptes eines Landes im Ausland. Das Staatsoberhaupt unterliegt kraft Amtes keiner Haft, Festnahme, Strafverfolgung oder sonstiger Zwangsmaßnahmen des Gastlandes. Dasselbe gilt für amtierende Regierungschefs und Minister von Regierungen anderer Staaten und die sie amtlich begleitenden Angehörigen und ihr sonstiges Gefolge bei Besuchen in amtlicher Eigenschaft. Durch neuere Entwicklungen im Völkerrecht wird die Immunität des Staatsoberhauptes für die Kernverbrechen des Völkerstrafrechts und *ius cogens* (Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Verbrechen der Aggression) jedoch zunehmend eingeschränkt.

3.

Die Sachen / Objekte Rude, Reichhelm und Burdack werden in der Identitätsfälschung der Subjekte R u d e , B u r d a c k und R e i c h h e l m wegen der Straftat „Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole“ angeklagt.

So behauptet die BRD-Staatsanwaltschaft Koblenz:

*„Allen `Amtsblättern` liegt die Nichtanerkennung der Bundesrepublik Deutschland als Staat zu Grunde. Die getroffenen Äußerungen erfolgen zudem vor dem Hintergrund einer erstrebten Wiedererrichtung des zweiten Deutschen Reichs unter Einbeziehung des Staatsgebiets der Bundesrepublik Deutschland . Grundlage der Wiedererrichtung soll demnach die Verfassung des Deutschen Reichs von 1871, im Rechts- und Territorialstand von 1914, zwei Tage vor Ausbruch des ersten Weltkriegs sein. Die Zielsetzung betrifft demnach sowohl die völkerrechtliche Souveränität und die territoriale Integrität der Bundesrepublik Deutschland als auch den Bestand des Grundgesetzes, mithin auch der dort festgeschriebenen Verfassungsgrundsätze.[...]*

*`Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 28. November 2011 (Az. 1 BvR 917/09) ist die Schwelle zur Rechtsgutverletzung im Falle des § 90a Abs. 1 Nr.1 StGB jedenfalls dann überschritten, wenn auf Grund der konkreten Art und Weise der Meinungsäußerung der Staat dermaßen verunglimpft wird, dass dies zumindest mittelbar geeignet erscheint, den Bestand der Bundesrepublik Deutschland, die Funktionsfähigkeit seiner staatlichen Einrichtungen oder die Friedlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, so wenn der Bundesrepublik Deutschland jegliche Legitimation abgesprochen wird und dazu aufgerufen wird, sie zu ersetzen [...]`“*

Die BRD-Staatsanwaltschaft Koblenz behauptet also, die Bundesrepublik Deutschland sei hier auf dem Staatshoheitsgebiet des unauflösbaren Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen der Staat und betreibt damit vorsätzlich Tatsachenverdrehung, um mit dem gesamten Gewaltmonopol der BRD das indigene autochthone Volk der Preußen zu unterjochen, zu versklaven und den bereits seit dem 20. Juli 1932 (Preußenschlag) begonnenen Völkermord am preußischen Volk endgültig zu vollenden!

4.

Die Entstehung der BRD:

Die Bundesrepublik Deutschland entstand nach der Niederlage des Deutschen Reiches im Zweiten Weltkrieg unter der folgenden Herrschaft der Besatzungsmächte in Nachkriegsdeutschland.

Durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46 der alliierten Mächte des Zweiten Weltkriegs vom 25. Februar 1947, Art. I wurde der Staat Preußen, seine Zentralregierung und alle nachgeordneten Behörden aufgelöst.

Durch Artikel II erhielten die Gebiete, die ein Teil des Staates Preußen waren und der Oberhoheit des Kontrollrats der Alliierten unterstanden die Rechtsstellung von Ländern oder wurden Ländern einverleibt.

Joseph T. Mc. NARNEY, General  
Sholto DOUGLAS, Marshal of the Royal Air Force

Der Sowjetunion, Joseph T. Narney, General und Sholto Douglas, Marschall der Royal Air Force, unterzeichnet.)

LOI No 46  
portant Liquidation de l'Etat de Prusse

L'Etat de Prusse qui a été depuis les temps anciens le berceau du militarisme et de la réaction en Allemagne, a en fait, cessé d'exister.

Guidé par les intérêts du maintien de la Paix et de la sécurité des peuples, et désireux d'assurer la reconstruction ultérieure de la vie politique de l'Allemagne sur une base démocratique, le Conseil de Contrôle édicte ce qui suit :

## ARTICLE I

L'Etat de Prusse ainsi que son Gouvernement central et tous ses organismes sont abolis.

## ARTICLE II

Les territoires qui faisaient partie de l'Etat de Prusse et qui se trouvent actuellement sous l'Autorité suprême du Conseil de Contrôle, recevront le statut des Länder ou seront intégrés dans des Länder.

Les prescriptions du présent article sont sujettes à telle révision ou à telles autres dispositions que l'Autorité Alliée de Contrôle déciderait ou qui seraient stipulées par la future constitution de l'Allemagne.

## ARTICLE III

Les attributions gouvernementales et administratives ainsi que les avoirs et obligations de l'ancien Etat de Prusse seront dévolus aux Länder intéressés, sous réserve des accords qui pourraient s'avérer nécessaires et seraient conclus par l'Autorité Alliée de Contrôle.

## ARTICLE IV

La présente loi entrera en vigueur à compter de la date de sa signature.

Fait à Berlin, le 25 Février 1947

P. KOENIG, Général d'Armée  
V. SOKOLOVSKY, Maréchal de l'Union soviétique  
Lucius D. CLAY,  
Pr. Joseph T. Mc. NARNEY, Général  
B. H. ROBERTSON,  
Pr. Sholto DOUGLAS, Marshal of the Royal Air Force.

## GESETZ Nr. 46

## Auflösung des Staates Preußen

Der Staat Preußen, der seit jeher Träger des Militarismus und der Reaktion in Deutschland gewesen ist, hat in Wirklichkeit zu bestehen aufgehört. Geleitet von dem Interesse an der Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit der Völker und erfüllt von dem Wunsche die weitere Wiederherstellung des politischen Lebens in Deutschland auf demokratischer Grundlage zu sichern, erläßt der Kontrollrat folgende Gesetz.

## ARTIKEL I

Der Staat Preußen, seine Zentralregierung und alle nachgeordneten Behörden werden hiermit aufgelöst.

## ARTIKEL II

Die Gebiete, die ein Teil des Staates Preußen waren und die gegenwärtig der Oberhoheit des Kontrollrats unterstehen, sollen die Rechtsstellung von Ländern erhalten oder Ländern einverleibt werden.

Die Bestimmungen dieses Artikels unterliegen jeder Abänderung und anderen Anordnungen, welche die alliierte Kontrollbehörde verhängen oder die zukünftige Verfassung Deutschlands festsetzen sollte.

## ARTIKEL III

Staats- und Verwaltungsfunktionen sowie Vermögen und Verbindlichkeiten des früheren Staates Preußen sollen auf die beteiligten Länder übertragen werden, vorbehaltlich etwaiger Abkommen, die sich als notwendig herausstellen sollten und von der alliierten Kontrollbehörde getroffen werden.

## ARTIKEL IV

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, am 25. Februar 1947

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von P. KOENIG, General der Armee, V. SOKOLOVSKY, Marschall der Sowjetunion, Lucius D. CLAY, Generalleutnant und B. H. ROBERTSON, Generalleutnant, unterzeichnet.)

Durch Artikel III wurden die Staats- und Verwaltungsfunktionen sowie das Vermögen und Verbindlichkeiten Preußens auf die beteiligten Länder übertragen.

Aus diesen durch die alliierten Besatzungsmächte gebildeten Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein entstand auf Veranlassung der Westalliierten das Gebiet der westlichen Besatzungszone (Trizone). Diese wurde mit dem Inkrafttreten des vom Parlamentarischen Rat ausgearbeiteten und von den alliierten Mächten genehmigten Grundgesetz am 23. Mai 1949 neu organisiert.

Da Preußen Signatar der Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs [Haager Landkriegsordnung], vom 18. Oktober 1907 (HLKO) ist, ist die Auflösung Preußens bereits völkerrechtswidrig und kann allenfalls nur für die Zeit der Besatzung gelten, jedoch keinesfalls über die Zeit der Besatzung hinaus!

Auszug aus der Veröffentlichung der Bundeszentrale für politische Bildung:  
*„Zwar wurde das Grundgesetz nach dem Ende von Nationalsozialismus und Zweitem Weltkrieg gegeben. Auch hatte es wie andere Verfassungen eine konstituierende Bedeutung für den neuen Staat, denn die Verkündung des Grundgesetzes am 23. Mai 1949 ist zugleich die Geburtsstunde der Bundesrepublik Deutschland. Dennoch fehlten ihm entscheidende Attribute: Das Grundgesetz war eben keine Verfassung. Und es wurde auch nicht vom Volk in einem Referendum ratifiziert. Zudem sollte es nicht einen neuen deutschen Nationalstaat begründen, sondern zunächst nur aus den drei westlichen Besatzungszonen ein einheitliches Staatsgebiet machen, also nur einen westdeutschen Staat begründen. [...]*

*Wie aber kam es, dass die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland "nur" ein Grundgesetz war? Und warum wurde es nicht vom deutschen Volk in einer Abstimmung verabschiedet? Aus heutiger Sicht, vor allem nach der deutschen Wiedervereinigung vom 3. Oktober 1990, scheint diese Frage anachronistisch zu sein. **Wir haben uns längst daran gewöhnt, dass das Grundgesetz die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland ist. Dass das Grundgesetz 1949 nicht vom Volk verabschiedet worden war, ist hingegen nahezu in Vergessenheit geraten.**“*

Quelle: <http://www.bpb.de/geschichte/deutsche-geschichte/grundgesetz-und-parlamentarischer-rat/39014/warum-keine-verfassung>

Die BRD kann sich allenfalls nur durch Gewohnheitsrecht [„**Wir haben uns längst daran gewöhnt, dass das Grundgesetz die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland ist.**“] auf dem Staatshoheitsgebiet des unauflösbaren Völkerrechtssubjekts des preußischen Staates Freistaat Preußen als Staat einrichten.

**Diesem Gewohnheitsrecht widersprechen die bestellten Vertreter der administrativen Regierung des unauflösbaren Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen im Namen und in Vertretung aller Staatsangehörigen des nach wie vor rechtsfähigen und unauflösbaren Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen und protestieren gegen die fortdauernde völkerrechtswidrige Usurpation des preußischen Staatshoheitsgebietes durch die BRD!**

Vor allem hat sich das indigene autochthone Staatsvolk der Preußen nicht daran gewöhnt, daß durch die feindliche Übernahme der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Sowjetische Besatzungszone), einhergehend mit der (1.) Zerstörung der gesamten Wirtschaft, (2.) der Zerstörung der gesamten Infrastruktur auf den Dörfern, (3.) der Zerstörung der gesamten DDR-Kultur und (4.) der Privatisierung des gesamten Volksvermögens der DDR durch die kriminellen Machenschaften der BRD-Treuhandanstalt, welche bis heute nicht strafrechtlich aufgearbeitet wurden, bereits der Völkermord an den ehemaligen DDR-Bürgern begangen wurde.

**Das indigene autochthone Staatsvolk der Preußen** hat sich auch nicht an die Überflutung mit arabischen Clans, an tägliche Messerstechereien und Vergewaltigungen,

an Ausplünderung, Kriminalisierung und Verunglimpfung des indigenen autochthonen Volkes der Preußen als „Reichsbürger“ (des 3. Reichs) gewöhnt.

**Das indigene autochthone Staatsvolk der Preußen** hat sich auch nicht an die andauernden bewaffneten Übergriffe einer BRD- Terrormiliz auf unbewaffnete und unverteidigte Stätten auf preußischem Boden gewöhnt!

**Das indigene autochthone Staatsvolk der Preußen** hat sich auch nicht an eine s.g. Verfassung „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ mit fortdauernd versteinertem Besatzungsrecht auf preußischem Boden gewöhnt!

Die von den alliierten Mächten des zweiten Weltkriegs eingesetzte und installierte BRD ist nicht der Staat und deren Grundgesetz mit all seinem Besatzungsrecht nicht die Verfassung auf dem preußischen Staatshoheitsgebiet, denn wo ein unauflösbares Völkerrechtssubjekt als Staat mit einer nach wie vor rechtskräftigen Verfassung ist, kann kein zweiter Staat sein.

### Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

#### Artikel 120

*(1) Der Bund trägt die Aufwendungen für Besatzungskosten [...]*

#### Artikel 125

*Recht, das Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes betrifft, wird innerhalb seines Geltungsbereichs Bundesrecht, 1. soweit es innerhalb einer oder mehrerer Besatzungszonen einheitlich gilt,*

#### Artikel 127

*Die Bundesregierung kann mit Zustimmung der Regierungen der beteiligten Länder Recht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes [...] in den Ländern Baden, Groß-Berlin, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern in Kraft setzen.*

#### Artikel 130

*(1) [...] und der Verwaltungsrat für das Post- und Fernmeldewesen für das französische Besatzungsgebiet unterstehen der Bundesregierung.*

#### Artikel 133

*Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.*

Diesem versteinerten Besatzungsrecht im Gewohnheitsrecht widersprechen die bestellten Vertreter der Staatsregierung des preußischen Staates und unauflösbaren Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen.

Damit kann das Gewohnheitsrecht - die BRD als Staat auf preußischem Staatshoheitsgebiet - keine Rechtskraft verschaffen, denn nur wenn alle Beteiligten mit diesem Gewohnheitsrecht einverstanden sind, kann das Gewohnheitsrecht zu Recht werden!

Obwohl die Auflösung des preußischen Staates weit über die Befugnisse der Alliierten i.S.d. Haager Landkriegsordnung (Signatar ist Preußen) hinausgehen, kann die Auflösung Preußens maximal für die Dauer der Besatzungszeit gelten.

**Die Zeit der Nachkriegsordnung ist jedoch seit dem 27. April 2018 zu Ende. Mit dieser öffentlichen Bekanntgabe durch Frau Bundeskanzlerin Merkel über das Ende der Nachkriegsordnung am 27. April 2018 auf der gemeinsamen internationalen Pressekonferenz mit Herrn Präsident Trump in Washington D.C., im Weißen Haus, ist auch die Nachkriegsordnung seit dem 27. April 2018 auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen zu Ende und auf preußischem Boden gilt preußisches Recht, genau so wie auf brasilianischem Boden das brasilianische Recht gilt.**

Es gilt der letzte völkerrechtlich konforme Verfassungsstand auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen, die Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 und der Rechtsstand 18. Juli 1932, zwei Tage vor der völkerrechtswidrigen, gewaltsamen,

feindlichen Übernahme Preußens in die Weimarer Republik / Drittes Reich (Preußenschlag), im durch die HLKO völkerrechtlich geschützten Gebietsstand 1914.

Die BRD ist schon allein aus ihrer Entstehungsgeschichte heraus nicht der Staat auf preußischem Boden. Obwohl ihr durchaus eine Teilsouveränität als Treuhandverwaltung der alliierten Besatzungsmächte des zweiten Weltkriegs gemäß GG Art. 133 zugesprochen werden muß.

**Und gerade deshalb ist die BRD verpflichtet, die Charta der Vereinten Nationen Artikel 73 auf das preußische Volk umzusetzen**

*„Mitglieder der Vereinten Nationen, welche die Verantwortung für die Verwaltung von Hoheitsgebieten haben oder übernehmen, deren Völker noch nicht die volle Selbstregierung erreicht haben, bekennen sich zu dem Grundsatz, daß die Interessen der Einwohner dieser Hoheitsgebiete Vorrang haben; sie übernehmen als heiligen Auftrag die Verpflichtung, im Rahmen des durch diese Charta errichteten Systems des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit das Wohl dieser Einwohner aufs äußerste zu fördern; zu diesem Zweck verpflichten sie sich,*

- a. den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und erzieherischen Fortschritt, die gerechte Behandlung und den Schutz dieser Völker gegen Mißbräuche unter gebührender Achtung vor ihrer Kultur zu gewährleisten;*
- b. die Selbstregierung zu entwickeln, die politischen Bestrebungen dieser Völker gebührend zu berücksichtigen und sie bei der fortschreitenden Entwicklung ihrer freien politischen Einrichtungen zu unterstützen, und zwar je nach den besonderen Verhältnissen jedes Hoheitsgebiets, seiner Bevölkerung und deren jeweiliger Entwicklungsstufe;“*

Und gerade auch deshalb, weil die BRD als s. g. Defacto- Staat durchaus als ein Völkerrechtssubjekt (Nichtregierungsorganisation) betrachtet werden muß, unterliegt die BRD der Charta der Vereinten Nationen und dem Statut des Internationalen Gerichtshofs, Kapitel 1, Artikel 2 Absatz 4

*„Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.“*

**Dieses Gewaltverbot hat die BRD auch dem preußischen Staat, den Staatsangehörigen des Freistaats Preußen und seinen bestellten Vertretern unter Beachtung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland Artikel 25 als vorrangiges Recht - ius cogens - zu gewähren!**

Folgendes Zitat bezieht sich nur auf die BRD nach 1990, jedoch nicht auf den Freistaat Preußen:

*„Das Finanzgericht Hamburg hatte in einer Entscheidung vom 12. Mai 2004 darüber zu entscheiden, inwieweit einem Verein ein gemeinnütziger Charakter zuerkannt werden kann, der die Wiederherstellung von Deutschland in dem Rechtsstand von 1945 anstrebte. Das Gericht führte dazu aus, dass mit dem 2+4-Vertrag die Einheit Deutschlands endgültig hergestellt worden sei. Unter Bezug auf Art. 1 Abs. 1 S. 3 dieses Vertrages stellte das Gericht fest, dass die Grenzen Deutschlands die Außengrenzen der Bundesrepublik Deutschland in ihrem früheren Bestand und jene der DDR seien. Dies sei auch in einem völkerrechtlich verbindlichen Vertrag mit Polen bestätigt worden. Art. 1 Abs. 4 des 2+4-Vertrages, welcher entsprechende Bindungen auferlege, bedeute eine dauernde Beschränkung der verfassungsändernden Gesetzgebung und der verfassungsgebenden Gewalt des deutschen Volkes. [...] Das Gericht begründete allerdings nicht weiter, inwieweit ein völkerrechtlicher Vertrag die verfassungsgebende Gewalt begrenzt.“*

Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 2004 Matthias Hartwig, Dr. iur., wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut, ZaöRV 66 (2006), 985-1044 (Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht)

Der amerikanische Außenminister Herter erklärte jedoch bereits am 18. Mai 1959 auf der Genfer Außenministerkonferenz:

**"Es ist der Standpunkt der Vereinigten Staaten, daß nach internationalem Recht das als Deutschland bekannte Völkerrechtssubjekt auch weiterhin besteht ... Die Regierung der Vereinigten Staaten ist nicht der Auffassung, und sie wird es auch nicht zulassen, daß Deutschland als Völkerrechtssubjekt für immer in neue separate Staaten aufgeteilt ist... Die Bundesrepublik Deutschland und die sogenannte Deutsche Demokratische Republik stellen nicht - und zwar weder getrennt noch gemeinsam - eine gesamtdeutsche Regierung dar, die ermächtigt wäre, für das als Deutschland bekannte Völkerrechtssubjekt zu handeln und Verpflichtungen einzugehen."**

Der britische Außenminister Selwyn Lloyd übernahm die Formulierungen Herters wörtlich.

(Quelle: <https://www.zeit.de/1969/52/ist-die-einheit-noch-zu-retten/komplettansicht>)

Daher entwickelt der 2+4-Vertrag keine Rechtskraft für das Völkerrechtssubjekt Deutschland / 2. Deutsches Reich mit seinem größten Glied-/Bundesstaat Freistaat Preußen als unauflösbares Völkerrechtssubjekt.

Weder der Freistaat Preußen noch seine Staatsangehörigen gehören zum Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG).

A) Das Oberverwaltungsgericht Berlin / Brandenburg stellte im Beschluß OVG 5 M 54,14 Berlin vom 17. Oktober 2014 selbst fest:

*„[...] weil es im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie des Staatsangehörigkeitsgesetzes eine preußische Staatsangehörigkeit offensichtlich nicht gibt und eine solche somit von einer deutschen Behörde weder festgestellt noch in einen von ihr ausgestellten Personalausweis eingetragen werden kann.“*

B) In diesem Sinne urteilte auch das Verwaltungsgericht Aachen:

*„Keine Feststellung der preußischen Staatsangehörigkeit durch deutsche Behörde*

*Die 9. Kammer hat heute, am 20. September 2019, die Klage eines Rechtsanwalts abgewiesen, der durch den Kreis Heinsberg festgestellt haben wollte, dass er Staatsangehöriger des „Bundesstaates Königreich Preußen“ sei; sollte das nicht möglich sein, wollte er feststellen lassen, dass er deutscher Staatsangehöriger sei, und einen entsprechenden Nachweis ausgestellt haben. Zur Begründung hat der Vorsitzende Richter ausgeführt:*

*Der Kläger habe keinen Anspruch auf Feststellung der preußischen Staatsangehörigkeit. Dieser Nachweis könne nicht durch eine bundesdeutsche Behörde - hier den Kreis Heinsberg - erbracht werden. Dies sei vergleichbar mit jeder anderen deutschen Staatsangehörigkeit. So könne etwa auch die brasilianische Staatsangehörigkeit nicht durch eine bundesdeutsche Behörde festgestellt werden. Das Staatsangehörigkeitsgesetz bilde nur die Rechtsgrundlage dafür, die deutsche Staatsangehörigkeit festzustellen. Aber auch das komme in seinem Fall nicht in Frage, weil der Kläger nicht dargelegt habe, dass in seinem Fall irgendwelche Zweifel an seiner - deutschen - Staatsangehörigkeit bestünden. Auch sei nicht der Ausnahmefall gegeben, dass eine inländische oder ausländische Behörde einen förmlichen Nachweis seiner deutschen Staatsangehörigkeit fordere. Es reiche nicht aus, dass er selbst bestreite, deutscher Staatsangehöriger zu sein. Ein Bürger habe keinen Anspruch auf eine behördliche Sachentscheidung, wenn diese ohne jeden erkennbaren Sinn und damit für den Bürger objektiv nutzlos wäre.*

*Der Kläger kann gegen das Urteil einen Antrag auf Zulassung der Berufung stellen, über den das Oberverwaltungsgericht in Münster entscheidet.*

*Aktenzeichen: 9 K 1885/18“*

[http://www.vg-aachen.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/20\\_190920/index.php](http://www.vg-aachen.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/20_190920/index.php)

Genau so, wie die BRD keine brasilianische Staatsangehörigkeit feststellen kann, kann die BRD auf dem Staatshoheitsgebiet Brasiliens keine BRD-Gerichte betreiben, den brasilianischen Staatsangehörigen ihre Staatsangehörigkeit nicht entziehen und ihnen die Staatsangehörigkeit „deutsch“ nicht aufdiktieren, um die BRD-Gerichtsbarkeit auf brasilianischem Boden anzuwenden!

Und genau so wie in Brasilien, kann die BRD keine preußische Staatsangehörigkeit feststellen, kann die BRD auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen keine eigene BRD-Gerichte betreiben, den preußischen Staatsangehörigen ihre Staatsangehörigkeit nicht entziehen und ihnen die Staatsangehörigkeit „deutsch“ nicht aufdiktieren, um die BRD-Gerichtsbarkeit auf preußischem Boden anzuwenden!

Erfreulicherweise bekennt sich die BRD-Bundesregierung i.S.d. GG Art. 25 und i.S.d. Internationalen Pakts für bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) zum Völkerrecht und zum Selbstbestimmungsrecht der Völker.

Deutscher Bundestag Drucksache 15/3630

*„In Übereinstimmung mit der gesamten Staatengemeinschaft betrachtet die Bundesregierung Tibet als Teil des chinesischen Staatsverbandes. Die Bundesregierung hat ihre Position zur Tibet-Frage ausführlich während der nicht öffentlichen Anhörung des Deutschen Bundestages zu Tibet während der 13. Wahlperiode am 19. Juni 1995 dargestellt. Dort hat sie zum völkerrechtlichen Status Tibets nach eingehender völkerrechtlicher Prüfung folgende Auffassung vertreten: Selbst wenn Tibet in der wechselvollen Geschichte vorübergehend die Voraussetzung eines unabhängigen Staates erfüllt haben sollte – dies ist aus völkerrechtlicher Sicht weder eindeutig zu belegen noch zu widerlegen – bleibt festzuhalten, dass Tibet auch zu diesem Zeitpunkt die völkerrechtliche Anerkennung als Staat durch die Staatengemeinschaft versagt blieb. Diese Position der Bundesregierung gilt unverändert weiter.“*

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/15/036/1503630.pdf>

Jedoch anders als zur Frage Tibets war **Preußen** ein seit dem Spätmittelalter bestehendes Land an der Ostsee, zwischen Pommern, Polen und Litauen. Sein Name wurde nach 1701 auf ein weit größeres, aus Brandenburg-Preußen hervorgegangenes Staatswesen angewandt, das schließlich fast ganz Deutschland nördlich der Mainlinie einschloss und bis heute als Staat noch rechtsfähig besteht. Als zweite deutsche und fünfte europäische Großmacht spielte Preußen seit dem 18. Jahrhundert eine bedeutende Rolle im Konzert der Mächte und der preußische Staat war im 19. Jahrhundert die treibende Kraft hinter der Gründung des Staatenbundes Zweites Deutsches Reich.

Nach der Novemberrevolution 1918 ging aus dem Königreich Preußen völkerrechtlich konform begründet der preußische Staat Freistaat Preußen mit seiner Verfassung vom 30. November 1920 als Rechtsnachfolger hervor.

Am 11. Juli 1932 beschloß die Reichsregierung der Weimarer Republik unter dem Reichskanzler Franz von Papen, das sozialdemokratisch regierte Preußen zu annektieren. Reichspräsident Hindenburg unterschrieb jedoch am 14. Juli 1932 vorsorglich eine Notverordnung, mit der man Preußens Regierung absetzen und den Reichskanzler als Reichskommissar an ihre Stelle setzen konnte. Der Platz für das Datum auf dieser Verordnung wurde nicht ausgefüllt. Am 17. Juli 1932 bot sich ein Grund, die Notverordnung in Anwendung zu bringen. An diesem Sonntag tobte im preußischen Altona bei Hamburg eine Straßenschlacht zwischen der SA und dem Rotfront- Kämpferbund anlässlich eines Demonstrationzuges der Nationalsozialisten. Die Kommunisten schossen von den Dächern und es gab über 15 Todesopfer und über hundert Schwerverletzte. Mit der nun auf den 20. Juli 1932 datierten Notverordnung (RGBl. 1932 I, S. 377) wurde die preußische Staatsregierung unter Ministerpräsident Otto Braun abgesetzt und der Reichskanzler Franz von Papen wurde Reichskommissar für den Freistaat Preußen. Dieser gewaltsame Preußenschlag führte zu einer Entmündigung Preußens.

Der Staatsgerichtshof Leipzig stellte nach der mündlichen Verhandlung vom 10., 14. und 17. Oktober 1932 im nach wie vor rechtskräftigen Urteils vom 25. Oktober 1932 (RGZ 138, Anhang S. 1 bis 43) fest:

„Die Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. Juli 1932 zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Landes Preußen ist mit der Reichsverfassung vereinbar, soweit sie den Reichskanzler zum Reichskommissar für das Land Preußen bestellt und ihn ermächtigt, preußischen Ministern vorübergehend Amtsbefugnisse zu entziehen und diese Befugnisse selbst zu übernehmen oder anderen Personen als Kommissaren des Reichs zu übertragen. Diese Ermächtigung durfte sich aber nicht darauf erstrecken, dem preußischen Staatsministerium und seinen Mitgliedern die Vertretung des Landes Preußen im Reichstag, im Reichsrat oder gegenüber anderen Ländern zu entziehen.“

R 43 I/2281, Bl. 417

[Die Beziehungen zwischen Preußen und dem Reich nach dem Staatsgerichtshofurteil vom 25. Oktober 1932.]

Dieses vorgenannte Urteil des Staatsgerichtshofes Leipzig vom 25. Oktober 1932, (Materialien zur Klage und zum Urteil in: R 43 I/2283) besitzt ius cogens - Funktion und ist heute unverzüglich umzusetzen, denn es ist unstrittig, daß die Anfechtungsfrist vorbei ist und das Urteil Rechtskraft entwickelt hat.

The screenshot shows a web browser window with the URL [www.bundesarchiv.de/aktenreichskanzlei/1919-1933/10a/vsc/vsc1p/kap1\\_2/para2\\_4.html](http://www.bundesarchiv.de/aktenreichskanzlei/1919-1933/10a/vsc/vsc1p/kap1_2/para2_4.html). The page title is "Akten der Reichskanzlei ...". The main content area displays a document titled "Nr. 4 Der Preußische Ministerpräsident an den Reichskanzler. 6. Dezember 1932". The document is part of the "Edition > Das Kabinett von Schleicher > Band 1 > Dokumente > Nr. 4 Der Preußische Ministerpräsident an den ...". The page features a header with navigation links: "Start | Benutzungshinweise | FAQ | Impressum | Editionenübergreifende Suche". There are also logos for "Historische Kommission für Preussische Geschichte" and "Das Bundesarchiv".

RTF

## Nr. 4 Der Preußische Ministerpräsident an den Reichskanzler. 6. Dezember 1932

R 43 I/2281, Bl. 417

[Die Beziehungen zwischen Preußen und dem Reich nach dem Staatsgerichtshofurteil vom 25. Oktober 1932<sup>1</sup>.]

<sup>1</sup>Am 25.10.1932 hatte der StGH für das Dt. Reich seine Entscheidung in der Hauptsache der verbundenen verfassungsrechtlichen Streitsachen der Länder Preußen, Bayern und Baden, der Zentrums- und SPD-Fraktionen des PrLT und der acht Mitglieder des PrStMin. gegen das Dt. Reich, vertreten durch die RReg., gefällt. Die Klagen richteten sich gegen die auf Art. 48 Abs. 1 und 2 RV gestützte Absetzung der seit dem 19.5.1932 geschäftsführenden PrStReg. unter MinPräs. Braun und deren Ersetzung durch einen RKom. in der VO des RPräs. vom 20.7.1932 betr. die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Landes Preußen (RGBl. I, S. 377<sup>⇒</sup>). In seiner Entscheidung bezeichnete der StGH die Begründung der RReg. für ihr Vorgehen gegen Preußen als nicht stichhaltig und verneinte die in Art. 48 RV angesprochene Nichterfüllung der dem Land Preußen nach der RV oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten durch die pr. Reg., gleichzeitig räumte er jedoch dem RPräs. und der RReg. die Berechtigung ein, Befugnisse eines Landes, allerdings nur teilweise und vorübergehend, auf Reichsorgane zu übertragen. Unstatthaft sei die Ermächtigung, dem PrStMin. die Vertretung des Landes Preußen im RT, im RR oder sonst gegenüber dem Reich oder gegenüber dem PrLT, dem Staatsrat oder gegenüber anderen Ländern zu entziehen (Materialien zur Klage und zum Urteil in: R 43 I/2283; vgl. auch den Stenogrammbereich der Verhandlungen vor dem StGH u.d.T. „Preußen contra Reich vor dem Staatsgerichtshof“ und Henning Grund: „Preußenschlag“ und Staatsgerichtshof im Jahre 1932).

Quelle: [http://www.bundesarchiv.de/aktenreichskanzlei/1919-1933/10a/vsc/vsc1p/kap1\\_2/para2\\_4.html](http://www.bundesarchiv.de/aktenreichskanzlei/1919-1933/10a/vsc/vsc1p/kap1_2/para2_4.html); jsessionid=676868A1F0B5D1B3660DB8273752EDF3?highlight=true&search=Papen&stemming=false&pnd=&start=&end=&field=all

Auszug aus der Montevideo-Konvention:

**„Dabei ist die politische Existenz eines Staates unabhängig von der Anerkennung durch andere Staaten. Auch vor dieser Anerkennung hat**

## **ein Staat das Recht, seine Integrität und Unabhängigkeit zu verteidigen...“ (Quelle: Artikel 3 der Montevideo-Konvention)**

Zumal der preußische Staat längst als unauflösbares Völkerrechtssubjekt von der Staatengemeinschaft anerkannt wird.

Die Montevideo-Konvention macht damit deutlich, dass die Anerkennung von Staaten nur deklaratorische, aber keine konstitutive Wirkung entfaltet. Für die Staatsqualität ist es also nicht entscheidend, ob ein Gebilde rechtlich als „Staat“ anerkannt worden ist. Andersherum vermag die völkerrechtliche Anerkennung keine Staaten zu schaffen, wo faktisch keine existieren, wie die Bundesrepublik Deutschland!

So herrscht weitgehend Einigkeit darüber, dass eine völkerrechtliche Anerkennung von Rechtsverhältnissen, die unter Verstoß gegen das Gewaltverbot - also etwa durch eine Annexion- zustande gekommen sind, unzulässig sind (sog. „*Stimson-Doktrin*“)

Nach Auffassung des internationalen Gerichtshofes gehört das Selbstbestimmungsrecht der Völker zu den „legitimen Rechten“. Überdies genießt das Selbstbestimmungsrecht der Völker - so auch das Selbstbestimmungsrecht des indigenen autochthonen Volkes der Preußen - sowohl aus der ius-cogens-natur der Norm, als auch aus der Regelung des Art. 103 VN-Charta Vorrang gegenüber Verpflichtungen aus „einfachen“ völkerrechtlichen Verträgen.

Die Aufrechterhaltung der völkerrechtswidrigen Usurpation des preußischen Staates und unauflösbaren Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen durch die BRD und das politische Nachstellen zum Zweck einer Strafverfolgung der gewählten Volksvertreter des autochthonen indigenen Volkes der Preußen, insbesondere der Frau Beate Maria R u d e , der Frau Ada Cornelia R e i c h h e l m und des Mannes Hans Franz Detlef B u r d a c k durch ein BRD-Gericht stellt im höchsten Maße die Verletzung des vorrangig zu behandelnden Völkervertragsrechts (HLKO u.a.), Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die Vollendung des Völkermords am autochthonen indigenen Volk der Preußen gemäß Völkerstrafgesetzbuch §§ 6 und 7 dar.

### **Rechtsbelehrung - Haftung bei Amtspflichtverletzungen:**

**Die Verfolgung der Straftaten i.S.d. Völkerstrafgesetzbuches verjähren gemäß VstGB § 5 nicht.**

#### **OLG Koblenz; Az 1 U 1588/01 - Amtspflichtverletzung**

a) Für die Beurteilung des Verschuldens im Sinne des § 839 BGB gilt ein objektiv-abstrakter Sorgfaltsmaßstab. Danach kommt es auf die Kenntnisse und Einsichten an, die für die Führung des übernommenen Amtes im Durchschnitt erforderlich sind, nicht aber auf die Fähigkeiten, über die der Beamte tatsächlich verfügt. Dabei muss jeder Beamte die zur Führung seines Amtes notwendigen Rechts- und Verwaltungskennntnisse besitzen oder sich diese verschaffen. Ein besonders strenger Sorgfaltsmaßstab gilt für Behörden, die wie die Finanzämter

durch den Erlass von Bescheiden selbst vollstreckbare Titel schaffen. Eine objektiv unrichtige Gesetzesauslegung oder Rechtsanwendung ist schuldhaft, wenn sie gegen den klaren und eindeutigen Wortlaut der Norm verstößt oder wenn aufgetretene Zweifelsfragen durch die höchstrichterliche Rechtsprechung, sei es auch nur in einer einzigen Entscheidung, geklärt sind (Tremml/Karger, Der Amtshaftungsprozess, Rn. 162, 165, 169; Detterbeck/Windthorst/Sproll, Staatshaftungsrecht, Rn. 182; BGH, VersR 1989, 184, BGH, NJW-RR 1992, 919).

Anlagen: 1 Schreiben Staatsanwaltschaft Deggendorf GZ:1 AR 33/17 108  
2 drei Bestallungsurkunden

Ihr Freistaat Preußen

Gegeben zu Berlin, am 16. Dezember 2019



*Ada Concha*  
*a. d. T.*  
*Präsidentin*



## Staatsanwaltschaft Deggendorf

Staatsanwaltschaft Deggendorf,  
Graflinger Straße 34, 94469 Deggendorf

Herr Oberstaatsanwalt Wiesenberger

Telefon: 0991/3898 301

Telefax: 0991/3898-200

Präsidium des deutschen Reichs  
Crinitzer Straße 19 C  
15926 Fürstlich Drehna

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Akten - / Geschäftszeichen

1 AR 33/17 108

kam  
Datum

31.01.2017

Vorermittlungsverfahren Präsidium des deutschen Reichs  
wegen Reichsbürger

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 24.01.2017 folgende Entscheidung getroffen:

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen.

Gründe:

Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wiesenberger  
Oberstaatsanwalt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.

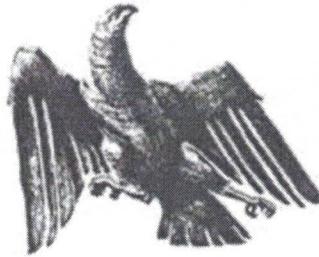
**Hausanschrift**  
Graflinger Straße 34  
94469 Deggendorf

**Haltestelle**  
Bachstraße  
**Behindertenparkplatz**  
Alte Poststraße

**Geschäftszeiten**  
Mo-Fr.: 08:00-12:00 Uhr

**Kommunikation**  
**Telefon:** 0991/3898-0  
**Telefax:** 0991/3898-200  
poststelle@sta-deg.bayern.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen



# Bestallungs = Urkunde

Im Namen der administrativen Regierung des Freistaats Preußen  
mit seiner gültigen Verfassung vom 30. November 1920  
Rechtsstand 18. Juli 1932

Wir, die Unterzeichnenden der administrativen Regierung des Freistaats Preußen,  
bestätigen der Staatsangehörigen des Freistaats Preußen

Beate Maria mit dem Familiennamen R u d e

die Bestallung für den

Bereich innere Angelegenheiten der  
administrativen Regierung des  
Freistaat Preußen

Gegeben zu Potsdam, 19. August 2016

Die administrative Regierung des Freistaats Preußen

*Dorothea Katharine Marie a. d. F. Uebel*

*Hans Franz Delle a. d. F. Herdady*

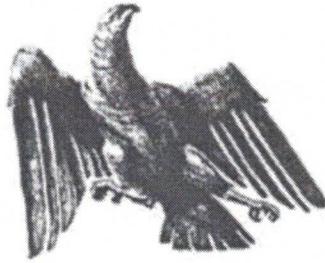
*Ada Carolina a. d. F. Füllbein*

*Frank Peter a. d. F. U*



Diese Urkunde ist Eigentum des Freistaats Preußen.

Die Beschlagnahme dieser Urkunde hat privatrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen



# Bestallungs = Urkunde

Im Namen der administrativen Regierung des Freistaats Preußen  
mit seiner gültigen Verfassung vom 30. November 1920  
Rechtsstand 18. Juli 1932

Wir, die Unterzeichnenden der administrativen Regierung des Freistaats Preußen,  
bestätigen dem Staatsangehörigen des Freistaats Preußen

Hans Franz Detlef mit dem Familiennamen **B u r d a c f**

die Bestallung für den

Bereich äußere Angelegenheiten der  
administrativen Regierung des  
Freistaat Preußen

Begeben zu Potsdam, 19. August 2016

Die administrative Regierung des Freistaats Preußen

*Dr. Peter Karl Müller a. d. F. Ullrich*  
*Beate Maria a. d. F. Ruder*  
*Ada Cornelia a. d. F. Reichlin*  
*Franz Peter a. d. F. Ullrich*



Diese Urkunde ist Eigentum des Freistaats Preußen.  
Die Beschlagnahme dieser Urkunde hat privatrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen



## Bestallungs = Urkunde

Im Namen der administrativen Regierung des Freistaat Preußen  
mit seiner gültigen Verfassung vom 30. November 1920  
Rechtsstand 18. Juli 1932

Wir, die Unterzeichnenden der administrativen Regierung des Freistaat Preußen,  
bestätigen der Staatsangehörigen des Freistaat Preußen

Uda Cornelia mit dem Familiennamen R e i c h h e l m

die Bestallung seit dem 27. Januar 2017 für den  
Bereich innere Angelegenheiten  
der administrativen Regierung des  
Freistaat Preußen

gegeben zu Potsdam, den 12. August 2017

Die administrative Regierung des Freistaat Preußen

Beate Maria a.d.F. Rued  
Ulde Maria a.d. E. Wicke





**Freistaat Preußen**  
Administrative Regierung  
Rechteinhaber des Präsidiums des  
Deutschen Reichs/Deutschland  
in der Funktion des persistent objector  
- ius cogens -

Auswärtiges Amt

Anlage zur  
Aufforderung und Anordnung Nr. 16122019  
zur Unterlassung von Straftaten i.S.d.  
Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) §§ 6 und 7  
Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit

*Zitat Bundeszentrale für politische Bildung:*

*„Staatliche Gerichte werden nicht durch einen Vertrag, sondern durch Gesetze begründet. Die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, das Grundgesetz, sieht die Errichtung von Bundesgerichten und die des Bundesverfassungsgerichts vor. Der Bund hat dafür ein spezielles Gesetz, das Bundesverfassungsgerichtsgesetz, erlassen. Darin sind die Zusammensetzung, die Organisation, die Zuständigkeiten, das Verfahren sowie die Wirkung der Urteile geregelt. [...]*

*Entscheidend für die Legitimation des Bundesverfassungsgerichts ist die Legitimation der Verfassung, die der alleinige Maßstab des Gerichts ist. Immer noch kursiert die dramatisch klingende, aber falsche Geschichte, das Grundgesetz sei gar keine Verfassung im strengen Sinne, weil sie unter der Besatzungsherrschaft der Westalliierten mehr oktroyiert worden sei, als in freier Selbstbestimmung vom Volk selbst beschlossen zu sein. Es habe auch nie eine Volksabstimmung gegeben.“*

*(Quelle: <http://www.bpb.de/apuz/33160/vom-recht-recht-zu-sprechen-die-legitimation-des-bundesverfassungsgerichts-essay?p=all>)*

OLG NRW:

*„Die Aufhebung des § 15 GVG (alt: „Alle Gerichte sind Staatsgerichte“) führt nicht dazu, dass die zuvor zitierten Regelungen unwirksam oder für die Bestimmung des gesetzlichen Richters bedeutungslos wären. Im Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland gibt es keine Staatsgerichte, wohl aber staatliche Gerichte i.S. des Art. 92 GG.“ (s.a. OVG NRW, Beschluss v. 28.02.2014, 19 E 191/14, juris).*

Das so genannte staatliche Gericht LG Koblenz i.S.d. GG Art. 92 untersteht jedoch nach wie vor dem alliierten Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland im noch bis heute bestehendem französischen Besatzungsgebiet gemäß GG Art. 130.

## Das Land Rheinland-Pfalz ist kein Staat, denn

1. *„Der Beginn des Landes Rheinland-Pfalz lässt sich auf den Tag genau bestimmen: Das Land wurde durch eine Verordnung, Nummer 57, des Oberkommandierenden der französischen Besatzungszone, Armeegeneral Koenig, errichtet“*

Quelle: Vortrag im Rahmen der Vortragsreihe „60 Jahre Rheinland-Pfalz. Rückblenden“ am 17. November 2006 im Historischen Ratssaal Koblenz, Prof. Dr. Dr. h.c. Rudolf Morse

2. es erfüllt weder die Voraussetzung eines Staatsgebietes, denn es befindet sich als Alliierten-Verwaltungsstruktur auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen,
3. das Land Rheinland-Pfalz besitzt keine eigenen Staatsangehörigen, anders als der Freistaat Preußen, welcher preußische Staatsangehörige hat, gem. RuStAG 1913!

Dennoch liegen die drei den völkerrechtlichen Staatsbegriff bestimmenden Elemente - Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsgewalt - in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland vor.

Die Bundesrepublik Deutschland ist der gegenwärtige deutsche Nationalstaat. Sie ist als Staat mit dem früheren Deutschen Reich („3. Reich“) identisch und ist dessen heutige rechtliche und tatsächliche Erscheinungsform. Das Deutsche Reich („3. Reich“) in seiner historischen Gestalt ist spätestens mit der bedingungslosen Kapitulation aller Streitkräfte („des 3. Reichs“) im Mai 1945 institutionell vollständig zusammengebrochen. Seine damals noch vorhandenen Organe und sonstige staatsrechtlichen Strukturen sind auf allen Ebenen endgültig weggefallen. An ihre Stelle sind in der Folgezeit neue, durch allgemeine Wahlen historisch und rechtlich uneingeschränkt legitimierte Strukturen getreten. Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem 1871 gegründeten Deutschen Staat („Staatenbund Deutsches Reich“) besteht politisch, geschichtlich und vor allem völkerrechtlich sowie staatsrechtlich Subjektidentität, hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung allerdings nur teilweise. Hieran hat sich auch durch das Inkrafttreten des Grundgesetzes nichts geändert. Dieses Staatsverständnis ist durch das Festhalten an der deutschen Staatsangehörigkeit in Art. 116 Abs. 1, 16 Abs. 1 GG und damit an der bisherigen Identität des Staatsvolkes („gemäß Verordnung über die Staatsangehörigkeit vom 05.02.1934“) als Grundentscheidung des Parlamentarischen Rates auch normativ dokumentiert worden (zu den drei staatsrechtlichen Elementen in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland vgl. pars pro toto: BVerfG, Urteile v. 23.10.1952, 1 BvB 1/51, juris; v. 31.07.1973, 2 BvF 1/73, juris; Beschlüsse v. 21.10.1987, 2 BvR 373/83; v. 08.06.1990, 2 BvR 1298/85, juris; v. 18.09.1990, 2 BvE 2/90, juris; v. 26.10.2004, 2 BvR 955/00, juris).

*„Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem 1871 gegründeten Deutschen Staat besteht politisch, geschichtlich und vor allem völkerrechtlich sowie staatsrechtlich Subjektidentität, hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung allerdings nur teilweise.“*

Diese Teilidentität greift ebenfalls das OLG Berlin Brandenburg auf. Der größte Bundesstaat des Völkerrechtssubjekts Deutschland ist der Freistaat Preußen. Weder der Freistaat Preußen noch seine Staatsangehörigen gehören zum Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG),

*„[...] weil es im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie des Staatsangehörigkeitsgesetzes eine preußische Staatsangehörigkeit offensichtlich nicht gibt und eine solche somit von einer deutschen Behörde weder festgestellt noch in einen von ihr ausgestellten Personalausweis eingetragen werden kann.“*

Quelle: Oberverwaltungsgericht Berlin / Brandenburg stellte im Beschluß OVG 5 M 54,14 Berlin vom 17. Oktober 2014

In diesem Sinne urteilte auch das Verwaltungsgericht Aachen:

*„Keine Feststellung der preußischen Staatsangehörigkeit durch deutsche Behörde*

*Die 9. Kammer hat heute, am 20. September 2019, die Klage eines Rechtsanwalts abgewiesen, der durch den Kreis Heinsberg festgestellt haben wollte, dass er Staatsangehöriger des „Bundesstaates Königreich Preußen“ sei; sollte das nicht möglich sein, wollte er feststellen lassen, dass er deutscher Staatsangehöriger sei, und einen entsprechenden Nachweis ausgestellt haben. Zur Begründung hat der Vorsitzende Richter ausgeführt:*

*Der Kläger habe keinen Anspruch auf Feststellung der preußischen Staatsangehörigkeit. Dieser Nachweis könne nicht durch eine bundesdeutsche Behörde – hier den Kreis Heinsberg – erbracht werden. Dies sei vergleichbar mit jeder anderen deutschen Staatsangehörigkeit. So könne etwa auch die brasilianische Staatsangehörigkeit nicht durch eine bundesdeutsche Behörde festgestellt werden. Das Staatsangehörigkeitsgesetz bilde nur die Rechtsgrundlage dafür, die deutsche Staatsangehörigkeit festzustellen. Aber auch das komme in seinem Fall nicht in Frage, weil der Kläger nicht dargelegt habe, dass in seinem Fall irgendwelche Zweifel an seiner – deutschen – Staatsangehörigkeit bestünden. Auch sei nicht der Ausnahmefall gegeben, dass eine inländische oder ausländische Behörde einen förmlichen Nachweis seiner deutschen Staatsangehörigkeit fordere. Es reiche nicht aus, dass er selbst bestreite, deutscher Staatsangehöriger zu sein. Ein Bürger habe keinen Anspruch auf eine behördliche Sachentscheidung, wenn diese ohne jeden erkennbaren Sinn und damit für den Bürger objektiv nutzlos wäre. Der Kläger kann gegen das Urteil einen Antrag auf Zulassung der Berufung stellen, über den das Oberverwaltungsgericht in Münster entscheidet. Aktenzeichen: 9 K 1885/18“*

[http://www.vg-aachen.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/20\\_190920/index.php](http://www.vg-aachen.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/20_190920/index.php)

Daß der Freistaat Preußen nicht zum Geltungsbereich des GG gehört, läßt sich auch darin begründen, daß der Freistaat Preußen nicht freiwillig Bestandteil des 3. Reichs war (Preußenschlag 20. Juli 1932), sondern bereits 1932 gewaltsam in die Weimarer Republik und in der Folge in das Dritte Reich annektiert worden war unter Mißachtung des Staatsurteils des Staatsgerichtes Leipzig.

Der Staatsgerichtshof Leipzig stellte nach der mündlichen Verhandlung vom 10., 14. und 17. Oktober 1932 im nach wie vor rechtskräftigen Urteils vom 25. Oktober 1932 (RGZ 138, Anhang S. 1 bis 43) fest:

*„Die Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. Juli 1932 zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Landes Preußen ist mit der Reichsverfassung vereinbar, soweit sie den Reichskanzler zum Reichskommissar für das Land Preußen bestellt und ihn ermächtigt, preußischen Ministern vorübergehend Amtsbefugnisse zu entziehen und diese Befugnisse selbst zu übernehmen oder anderen Personen als Kommissaren des Reichs zu übertragen. Diese Ermächtigung durfte sich aber nicht darauf erstrecken, dem preußischen Staatsministerium und seinen Mitgliedern die Vertretung des Landes Preußen im Reichstag, im Reichsrat oder gegenüber anderen Ländern zu entziehen.“*

R 43 I/2281, Bl. 417

[Die Beziehungen zwischen Preußen und dem Reich nach dem Staatsgerichtshofurteil vom 25. Oktober 1932.]

Damit ist nachgewiesen, daß der Freistaat Preußen völkerrechtlich begründet weder zum 3. Reich gehörte, noch am 2. Weltkrieg teilnahm und somit auch durch die alliierten Mächte nur bedingt zur Sicherung der Begleichung der Forderungen

hinsichtlich der Reparationszahlungen des 1. Weltkriegs besetzt werden konnte, jedoch wurden alle Reparationsforderungen des 1. Weltkriegs gegen Preußen bereits am 3. Oktober 2010 vollständig inkl. Zinsen beglichen.

Die völkerrechtswidrige Auflösung Preußens durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25.02.1947 der Alliierten kann allenfalls nur für die Zeit der Besetzung aufrecht erhalten werden, nicht aber über die Zeit der Besetzung hinaus!

**Im Falle einer Klageerhebung hat das LG Koblenz festzustellen und zu veranlassen:**

1. Die Zuständigkeit ist zu prüfen.

Das BRD-LG Koblenz hat festzustellen, daß die Angeschuldigten nicht nur Staatsangehörige des preußischen Staats Freistaats Preußen und keine Deutschen i.S. des GG Art. 116 (1) sowie zudem auch die Vertreter der administrativen Regierung des preußischen Staates Freistaat Preußen sind und ihnen Staatenimmunität zu gewähren ist.

2.

\* Das Gerichtsurteil des Staatsgerichtshofes Leipzig vom 25. Oktober 1932 zur Wiederherstellung Preußens hat Rechtskraft erlangt, da es hiergegen keinen Einspruch gab und die Anfechtungsfrist abgelaufen ist.

\* Das Gerichtsurteil des Staatsgerichtshof Leipzig ist höherrangig als Urteile oder Beschlüsse s.g. staatlicher Gerichte i.S.d. GG Art. 92, nach Aufhebung des § 15 GVG im Rechtsraum der BRD.

3. Da es in dem angestrebten Prozeß der Staatsanwaltschaft Koblenz um die Klärung tiefgreifender völkerrechtlicher Fragen geht und damit internationales öffentliches Interesse besteht, ist die internationale Presse durch das BRD-LG Koblenz einzuladen.

4. Das BRD-LG Koblenz hat festzustellen, daß es als Gericht auf preußischem Hoheitsgebiet das preußische Recht, im letzten völkerrechtlich konformen Verfassungsstand vom 30. November 1920 und im Rechtsstand vom 18. Juli 1932, zwei Tage vor der gewaltsamen Einverleibung Preußens in die Weimarer Republik / Drittes Reich anzuwenden hat.

5. Das BRD-LG Koblenz hat festzustellen, daß es keinen BRD-Pflichtverteidiger für bestellte Regierungsvertreter des Freistaats Preußen bestellen kann, da diese BRD-Pflichtverteidiger bereits durch die Vereidigung auf das GG voreingenommen sind und sich verpflichtet haben, die Interessen der BRD zu vertreten!

6. Da es sich um ein grenzüberschreitendes Verfahren handelt, weil das Staatshoheitsgebiet des preußischen Staates Freistaat Preußen exterritorial zur BRD liegt (gehört nicht zum Geltungsbereich des GG) und hieraus begründet tiefgreifende völkerrechtliche Fragen zu Preußen zur Klärung gebracht werden müssen, sind internationale Prozeßbeobachter, zuständig für Völkerrecht von den VN und der internationalen Staatengemeinschaft durch das BRD LG-Koblenz einzuladen.

**7. Der anklagende Staatsanwalt hat als Träger der Beweislast vorzutragen:**

- \* Welcher Staat ist gemeint mit „*Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole*“?
- \* Hierzu hat er nachzuweisen, wo genau das Staatsgebiet dieses vermeintlichen Staates sich befindet (exterritorial zum preußischen Staatsgebiet)
- \* Sollte der Staatsanwalt der Meinung sein, einen Freistaat Preußen gebe es nicht mehr, ist der **völkerrechtlich begründete Akt** zur Auflösung Preußens als Beweis vorzulegen, aus dem hervorgeht – **wann** (genaues Datum), **wodurch** und **durch wen** das unauflösbare Völkerrechtssubjekt, der preußische Staat Freistaat Preußen aufgelöst wurde?
- \* Der Staatsanwalt hat Stellung zu nehmen zu den Artikeln des GG:
  - Artikel 120
    - (1) *Der Bund trägt die Aufwendungen für Besatzungskosten [...]*
  - Artikel 125
    - Recht, das Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes betrifft, wird innerhalb seines Geltungsbereichs Bundesrecht, 1. soweit es innerhalb einer oder mehrerer Besatzungszonen einheitlich gilt,*
  - Artikel 127
    - Die Bundesregierung kann mit Zustimmung der Regierungen der beteiligten Länder Recht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes [...] in den Ländern Baden, Groß-Berlin, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern in Kraft setzen.*
  - Artikel 130
    - (1) [...] *und der Verwaltungsrat für das Post- und Fernmeldewesen für das französische Besatzungsgebiet unterstehen der Bundesregierung.*
  - Artikel 133
    - Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.*

## 8. Zu laden sind folgende Zeugen:

- I. Mitarbeiter des Bundesverwaltungsamtes
  - Angaben zur Staatsangehörigkeit u.a.
- II. Herr Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier
  - internationale Vertretung und Völkerrechtsverträge
  - Stellung zum internationalen Völkerrecht u.a.
- III. Frau Bundeskanzlerin Merkel
  - Fragen Besatzung; Klärung über Ihre Aussage am 27. April 2018, „Die Nachkriegsordnung ist zu Ende“
  - Kanzlerakte
  - Stellung zum internationalen Völkerrecht u.a.
- IV. Herr Bundesminister Olaf Scholz
  - Frage GG Art. 120 „(1) Der Bund trägt die Aufwendungen für Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgekosten [...]“ u.a.
- V. Seine Exzellenz Donald Trump – Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika  
 Seine Exzellenz Wladimir Wladimirowitsch Putin – Präsident der Russischen Föderation  
 Herr Hans Modrow, letzter Vorsitzende des Ministerrats der DDR
  - Fragen zu Besatzung, 2+4-Vertrag, zu

Völkerrechtssubjekt 2. Deutsches Reich und zur Aussage vom britischen Außenminister Selwyn Lloyd:

„Der amerikanische Außenminister Herter erklärte am 18. Mai 1959 auf der Genfer Außenministerkonferenz:

*'Es ist der Standpunkt der Vereinigten Staaten, daß nach internationalem Recht das als Deutschland bekannte Völkerrechtssubjekt auch weiterhin besteht ... Die Regierung der Vereinigten Staaten ist nicht der Auffassung, und sie wird es auch nicht zulassen, daß Deutschland als Völkerrechtssubjekt für immer in neue separate Staaten aufgeteilt ist... Die Bundesrepublik Deutschland und die sogenannte Deutsche Demokratische Republik stellen nicht - und zwar weder getrennt noch gemeinsam - eine gesamtdeutsche Regierung dar, die ermächtigt wäre, für das als Deutschland bekannte Völkerrechtssubjekt zu handeln und Verpflichtungen einzugehen.'*"

Der britische Außenminister Selwyn Lloyd übernahm die Formulierungen Herters wörtlich.  
(Quelle: <https://www.zeit.de/1969/52/ist-die-einheit-noch-zu-retten/komplettansicht>)

-Fragen zum internationalen Völkerrecht- Stellung Preußens u.a.

## 8. Kosten des Verfahrens

Das BRD-Gericht LG Koblenz hat festzustellen, daß der Bund alle Kosten dieses Verfahrens trägt, da dem unauflösbaren Völkerrechtssubjekt, dem preußischen Staat Freistaat Preußen, keine finanziellen Mittel von der Besatzungsverwaltung zufließt und jegliche finanzielle Unterstützungen zur Reorganisation/Restitution des preußischen Staates Freistaat Preußen verweigert werden, obwohl ein Großteil der Einnahmen des Bundes von dem Hoheitsgebiet des preußischen Staates geschöpft wird (!) anders als z. B. der Zentralrat der Juden, der Zentralrat der Muslime und viele andere ausländische Staaten und Nichtregierungsorganisationen die von der BRD unterstützt werden,

Gegeben zu Berlin, am 17. Dezember 2019



*Ala Comitia  
e. d. T.  
Friedrich*

SENDEBERICHT

ZEIT : 17/12/2019 21:25  
NAME : Freistaat Preußen  
FAX : 0  
TEL :  
S-NR. : E78295H8N349915

DATUM/UHRZEIT	17/12 21:13
FAX-NR. /NAME	0303743461289
Ü.-DAUER	00:12:24
SEITE(N)	25
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD ECM



## Freistaat Preußen

Administrative Regierung

Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs / Deutschland  
in der Funktion des persistent objector  
- ius cogens -

An  
Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz  
In den Ministergärten 6  
10117 Berlin

Staatssekretärin Heike Raab, Bevollmächtigte des Landes Rheinland-Pfalz  
Frau Monika Fuhr, Ständige Vertreterin der Bevollmächtigten des Landes Rheinland-Pfalz

Per Fax: 030 · 37 43 46 12 89

### **Unterlassung von Straftaten i.S.d. Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) §§ 6 und 7**

Anbei senden wir zur Weiterleitung an die Regierung von Rheinland-Pfalz zur Veranlassung bei ihren Behörden folgende Anlagen

1. Schriftsatz vom 16.12.2019 „Aufforderung und Anordnung Nr. 16122019 zur Unterlassung von Straftaten i.S.d. Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) §§ 6 und 7 “ mit Anlagen
2. Anlage vom 17.12.2019 zur Aufforderung und Anordnung Nr. 16122019 zur Unterlassung von Straftaten i.S.d. Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) §§ 6 und 7

SENDEBERICHT

ZEIT : 17/12/2019 21:35  
NAME : Freistaat Preußen  
FAX : 0  
TEL :  
S-NR. : E78295H8N349915

DATUM/UHRZEIT	17/12 21:26
FAX-NR. /NAME	06131164771
Ü.-DAUER	00:08:32
SEITE(N)	25
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD ECM



## Freistaat Preußen

Administrative Regierung

Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs / Deutschland  
in der Funktion des persistent objector  
- ius cogens -

An  
Staatskanzlei Rheinland-Pfalz  
Grenzüberschreitende Zusammenarbeit  
Peter-Altmeier-Allee 1  
55116 Mainz

Beauftragter Werner Schreiner per Fax: 06131 16-4771

### Unterlassung von Straftaten i.S.d. Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) §§ 6 und 7

Anbei senden wir zur Weiterleitung an die Regierung von Rheinland-Pfalz zur Veranlassung bei ihren Behörden folgende Anlagen

1. Schriftsatz vom 16.12.2019 „Aufforderung und Anordnung Nr. 16122019 zur Unterlassung von Straftaten i.S.d. Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) §§ 6 und 7 “ mit Anlagen
2. Anlage vom 17.12.2019 zur Aufforderung und Anordnung Nr. 16122019 zur Unterlassung von Straftaten i.S.d. Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) §§ 6 und 7



# Freistaat Preußen

Administrative Regierung

Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs / Deutschland  
in der Funktion des persistent objector  
- ius cogens -

An  
Landgericht Koblenz  
Karmeliterstraße 14  
56068 Koblenz

per Fax: 0261/102-1908

An  
Staatsanwaltschaft Koblenz  
Deinhardpassage 1  
56068 Koblenz

per Fax: 0261/1307-38510

## **Unterlassung von Straftaten i.S.d. Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) §§ 6 und 7**

Anbei senden wir zur Kenntnisnahme folgende Anlagen

1. Schriftsatz vom 16.12.2019 „Aufforderung und Anordnung Nr. 16122019 zur Unterlassung von Straftaten i.S.d. Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) §§ 6 und 7 “ mit Anlagen
2. Anlage vom 17.12.2019 zur Aufforderung und Anordnung Nr. 16122019 zur Unterlassung von Straftaten i.S.d. Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) §§ 6 und 7
3. Übertragungsbericht vom 17.12.2019 an die restitutiven Besatzermächte Deutschlands (Russische Föderation, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Französische Republik)

17. Dezember 2019

Hochachtungsvoll

RUNDSENDEBERICHT

ZEIT : 17/12/2019 22:20  
 NAME : Freistaat Preußen  
 FAX : 0  
 TEL :  
 S-NR. : E78295H8N349915

SEITE(N)

25

DATUM	ZEIT	FAX-NR. /NAME	Ü.-DAUER	SEITE(N)	ÜBERTR	KOMMENTAR
17/12	21:59	02611021908	09:41	25	OK	ECM
17/12	22:09	0261130738510	11:17	25	OK	ECM

DB : DECKBLATT  
 PC : PC-FAX